



MARKTGEMEINDE EBERSTEIN

Amtsstunden:

Unterer Platz 1, 9372 Eberstein

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr



Abteilung: Baubehörde I. Instanz

Tel.: +43(0)4264/8168-14

Fax: +43 4264 8168 17

Helene Scheiber

E-Mail: eberstein@ktn.gde.at

Zahl: **B-2024-1316-00036**

Datum: Eberstein, am 11.04.2024

KUNDMACHUNG (Verständigung - Bauverhandlung)

Obweger Georg, 9372 Eberstein hat mit der Eingabe vom 25.03.2024 um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben: **Errichtung einer Maschinenhalle und einer Fahrsiloüberdachung** in St. Walburgen 14, 9371 Eberstein auf der/den Parzellen Nr. GST 126 aus EZ 74128/00012 in KG St. Walburgen und GST 125 aus EZ 74128/00012 in KG St. Walburgen angesucht.

Zur Regelung dieser Angelegenheit ordnet der Bürgermeister der Marktgemeinde Eberstein gemäß den Bestimmungen der § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung an.

Mittwoch, den 24.04.2024,
um 13:30 Uhr
in St. Walburgen 14, 9371 Eberstein

Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen. Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht (mit € 14,30 versehen) auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 i.d.g.F., bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrundeliegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Gemeindeamt Eberstein – Bauamt – während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Die Kundmachung hat zur Folge, dass nach § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 i.d.g.F., Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung selbst vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und mit Ablauf dieser Frist alle Rechte, die an die Parteistellung anknüpfen, entfallen.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 i.d.g.F., kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und die

kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätes-tens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben.

Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen, wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Der Bauwerber wird beauftragt, den Standort des Bauvorhabens an Ort und Stelle auszupflocken.

Mit freundlichen Grüßen,
der Bürgermeister:
(Andreas Grabuschnig e.h.)

Ergeht an - (Rsb):

Obweger Georg, 9372 Eberstein

mit der Aufforderung, das geplante Bauvorhaben in der Natur auszupflocken und die Grenzen des Baugrundstückes (Grenzsteine, Grenzpunkte) sichtbar zu machen.

PARTEIEN:

Marktgemeinde Eberstein, 9372 Eberstein

PLANER:

Fryba Wolfgang Friedrich Ing., 9300 St. Veit an der Glan

SONSTIGE SACHVERSTÄNDIGE:

Amt der Kärntner Landesregierung, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden des Bezirkes St. Veit an der Glan,, c/o p.a.

Marktgemeinde Brückl, 9300 St. Veit an der Glan

Zur öffentlichen Bekanntmachung :

Angeschlagen am :

Abgenommen am :

Kundmachung in geeigneter Form gemäß § 42 Abs. 1 zweiter Satz AVG., i.d.g.F.:

..... (z.B. Postwurf, Hausanschlüge, Einschaltung in Tageszeitung)